

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde



für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020

STADT
ESSEN

Impressum

Herausgeberin Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Amt für Soziales und Wohnen

Titelfoto Africa Studio - stock.adobe.com

Druck Amt für Zentralen Service

Stand August 2021

Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1. Einleitung.....	5
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	5
2. WTG-Behörde der Stadt Essen	6
2.1. Zuständige Behörde.....	6
2.2. Organisation und Anschrift.....	6
2.3. Personelle Ausstattung.....	6
2.4. Qualitätsmanagement, Fortbildungen.....	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1. Geltungsbereich des WTG.....	7
3.2. PfAD.wtg.....	7
3.3. Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote in der Stadt Essen.....	8
3.3.1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.....	8
3.3.2. Gasteinrichtungen.....	8
3.3.3. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	8
3.3.4. Servicewohnen.....	8
3.3.5. Ambulante Dienste.....	8
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	9
4.1. Allgemeines.....	9
4.2. Beratungen.....	9
4.3. Beschwerden.....	9
4.4. Art und Zahl der durchgeführten Prüfungen.....	9
4.5. Prüfergebnisse.....	10
4.6. Zusammenarbeit und Kooperation.....	10
5. Corona Pandemie	10/11
6. Entwicklungen/Ausblick	11
7. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	12

7. Ansprechpartner/innen und Erreichbarkeit

Hoffmann, Ralf Telefon Fax E-Mail	Leitung +49 201 88-50320 +49 201 88-9150320 ralf.hoffmann@sozialamt.essen.de
Fechtner, Martina Telefon Fax E-Mail	Verwaltung +49 201 88-50325 +49 201 88-9150326 martina.fechtner@sozialamt.essen.de
Werner, Ingo Telefon Fax E-Mail	Verwaltung +49 201 88-50321 +49 201 88-9150321 ingo.werner@sozialamt.essen.de
Hansner, Maike Telefon Fax E-Mail	Pflegefachkraft +49 201 88-50324 +49 201 88-9150324 m.hansner@sozialamt.essen.de
Tolksdorf, Ina Telefon Fax E-Mail	Pflegefachkraft +49 201 88-50323 +49 201 88-9150323 i.tolksdorf@sozialamt.essen.de
Schlemminger, Detlef Telefon Fax E-Mail	Verwaltung/Investorenberatung APG +49 201 88-50250 +49 201 88-9150250 d.schlemminger@sozialamt.essen.de
Frau Gersch Telefon Fax E-Mail	Verwaltung +49 201 88-50327 +49 201 88-9150327 gersch@sozialamt.essen.de
Grürmann, Sylvia Telefon Fax E-Mail	Verwaltung +49 201 88-50328 +49 201 889150328 sylvia.gruermann@sozialamt.essen.de
Müller, Kerstin Telefon Fax E-Mail	Verwaltung +49 201 88-50325 +49 201-88-9150325 k.mueller@sozialamt.essen.de
Falkenberg, Thomas Telefon Fax E-Mail	Verwaltung +49 201 88-50329 +49 201 88-9150329 thomas.falkenbeg@sozialamt.essen.de

1. Allgemeines

1.1 Einleitung

Gemäß § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Tätigkeitsbericht stellt Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen dar, informiert über die Arbeitsinhalte des behördlichen Handelns und gibt einen Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Am 02. Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPa NRW) beschlossen worden und am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten. Das GEPa NRW ist ein sogenanntes Artikelgesetz und umfasst zwei Artikel. Artikel 1 enthält das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW). Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörigen durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangebote, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen. Artikel 2 dieses Gesetzes beinhaltet das aktuelle WTG und löst das seit dem 10. Dezember 2008 gültige Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG) ab. (Zuletzt geändert wurde das WTG zum 11.04.2019, die WTG-DVO zum 01.06.2019.)

Eine wesentliche inhaltliche Änderung im Vergleich zum WTG 2008 liegt im deutlich erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst nunmehr, neben den bisherigen klassischen stationären Einrichtungen und Wohngemeinschaften, auch Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Letztere werden unter dem Begriff „Gasteinrichtung“ erfasst. Die Definition der verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote und die damit einhergehenden Anforderungen an das jeweilige Angebot werden differenziert dargestellt. Es wird unterschieden zwischen

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Kapitel 1 (§§ 18 bis 23),
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Kapitel 2 (§§ 24 bis 30),
- Servicewohnen, Kapitel 3 (§§ 31, 32),
- Ambulante Dienste, Kapitel 4 (§§ 33 bis 35) und
- Gasteinrichtungen, Kapitel 5 (§§ 36 bis 41).

Alle genannten Angebote unterliegen dem Schutz des WTG mit dem in § 1 Absatz 1 WTG definierten Gesetzesziel. Danach sind die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

2. WTG-Behörde der Stadt Essen

2.1 Zuständige Behörde

Gemäß § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

2.2 Organisation und Anschrift

Die WTG-Behörde der Stadt Essen ist organisatorisch seit dem 01.01.2017 dem Fachbereich Soziales und Wohnen zugeordnet und räumlich dort seit 17. Mai 2017 in der Steubenstraße 53, 45138 Essen im 3. Obergeschoss angesiedelt.

2.3 Personelle Ausstattung und Erreichbarkeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde sind die richtigen Ansprechpartner, wenn es um die Rechte von älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie von Menschen mit Behinderung geht, die Wohn- und Betreuungsangebote in Essen nutzen. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor Beeinträchtigungen und die Wahrung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung.

Zum Team der WTG-Behörde gehörten ab Mitte 2017, 7 Verwaltungskräfte und 2 Pflegefachkräfte mit insgesamt 8,75 Vollzeitstellen.

Hinzu kommt noch ein Vollzeitmitarbeiter der neben den Prüfaufgaben der WTG Behörde die Betreiber und Investoren bei der Planung neuer Pflegeeinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland berät und Baumaßnahmen abstimmt.

Alternativ zu den personalisierten E-Mail-Adressen kann auch das Funktionspostfach wtg@sozialamt.essen.de genutzt werden.

Unter www.essen.de ist die WTG-Behörde unter dem Suchbegriff „Heimaufsicht“ erreichbar.

Aufgrund der häufigen Außendienste der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte vor einer persönlichen Kontaktaufnahme telefonisch oder per E-Mail ein Termin vereinbart werden.

2.4 Qualitätsmanagement und Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde/Heimaufsicht nahmen in den Jahren 2019 und 2020 neben verschiedenen persönlichen Fortbildungen zur Kommunikation und Arbeitsorganisation an folgenden Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen und Arbeitskreisen teil:

- Fachtagung Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
- Fachtagung Gewaltprävention
- Fachtagung Sucht im Alter
- Teilnahme am Facharbeitskreis Pflege
- Teilnahme am Facharbeitskreis Planung und Koordination
- Fachveranstaltung zum Betreuungsrecht
- Grundlagen der Pflege und Betreuung / Hygiene
- Mitwirkung im Facharbeitskreis MRE mit dem Gesundheitsamt Essen
- Teilnahme an der kommunalen Konferenz Alter und Pflege
- Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates
- Fachveranstaltung Digitalisierung in der Pflege
- Teilnahme am Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf
- Regelmäßige Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS

Einige Tage nach der Beratung der Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe wurden die Einrichtungen bei einer erneuten Begehung noch einmal aufgesucht um die vorher getroffenen Absprachen zu kontrollieren.

Die Beratung der Einrichtungen war im Land Nordrhein-Westfalen offensichtlich einmalig. So wurde in der Presse darüber berichtet und es gab Rückfragen hierzu von anderen WTG Behörden.

Gegen die Betretungs- und Besuchsverbote der Landesregierung gab es eine Vielzahl von täglichen Beschwerden der Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner. Diese Zahl wurde nicht in die Statistik aufgenommen. Sie hätte die Vergleiche der Tätigkeitsberichte der nächsten Jahre beeinflusst und erschwert.

Zu Muttertag 2020 wurden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Besuchsverbote langsam wieder gelockert. Die WTG Behörde hat sich auf eine Vielzahl von Beschwerden über die Pflegezustände der Bewohnerinnen und Bewohner eingestellt. Schließlich konnten die Bewohnerinnen und Bewohner für fast 3 Monate keinen Besuch empfangen. Krankheiten verschlechtern sich, der alte Mensch verändert sich. Hierzu kam es allerdings nicht. Ein weiterer Hinweis auf die gute Pflegequalität in Essen. Dies zeigt auch die Solidarisierung der Pflegekräfte mit den Bewohnerinnen und Bewohnern. Nach übereinstimmender Aussage vieler Einrichtungsleiterinnen und Einrichtungsleiter gab es selten so wenig „Arbeitsunfähigkeitsmeldungen“ wie in dieser schweren Zeit.

Ab Mitte Dezember 2020 wurde die WTG Behörde nach einer neuen Allgemeinverfügung des Landes NRW alleine, nach einer Abstimmung mit der Unteren Gesundheitsbehörde, für den Erlass von Besuchsverboten in Einrichtungen zuständig. Bereits vom 23.12. bis 31.12.2020 wurden 18 Besuchsverbote ausgesprochen. An Weihnachten und Sylvester war die WTG Behörde im Einsatz.

Nach Weihnachten 2020 konnte dann mit den Impfungen, zuerst in den Pflegeeinrichtungen, begonnen werden. Eine Erfolgsgeschichte, wie sich bis zur Abfassung dieses Berichtes herausstellen sollte, denn am 29.06.2021 gab es erstmals seit Beginn der Pandemie keine Infektion in den WTG Einrichtungen mehr.

6. Entwicklung und Ausblick

Die Entwicklung der Pflegestruktur im Aufsichtsbereich der WTG-Behörde Essen zeigt einen erheblichen Zuwachs an Tagespflegeeinrichtungen und Pflegewohngemeinschaften. Das Ziel der Stärkung der ambulanten Versorgung in der eigenen Häuslichkeit und die Entwicklung von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten als Alternative zu stationären Einrichtungen zeigt in dieser Hinsicht Fortschritte.

Dennoch ist erkennbar, der Bedarf an vollstationären Plätzen in der Pflege ist nach wie vor hoch und die Auslastung wird nach der Pandemie wieder nahe 100 % sein.

bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel). Die Regelprüfungen erfolgen gemäß § 23 Absatz 1 WTG immer unangemeldet. Als Prüflitfadens wird hierbei der landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog verwendet.

Im Jahr 2019 erfolgten 96 Regelprüfungen und 19 anlassbezogene Prüfungen in den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, im Jahr 2020 erfolgten 63 Regelprüfungen sowie 33 anlassbezogene Prüfungen. Die gesetzliche Vorgabe des § 23 Absatz 2 WTG der jährlichen, bzw. mindestens zweijährlichen, Regelprüfung wurde erfüllt.

4.5 Prüfergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen sind gemäß § 14 Absatz 9 WTG in Verbindung mit § 4 WTG DVO im Internetportal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG-DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Geringfügig sind Mängel, die nicht zu einer Anordnung führen. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z.B. Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung) erlassen wird.

Die einzelnen Ergebnisberichte sind unter www.essen.de – Leben in Essen – Soziales und Arbeit – Heimsachgebiet abrufbar.

4.6 Zusammenarbeit und Kooperation

Mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen, AOK – Rheinland / Hamburg in Essen sowie dem medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgte im Berichtszeitraum wie schon in den Vorjahren ein enger Austausch hinsichtlich der Qualitätssicherung in der Pflege.

Bereits Ende 2016 hat die Stadt Essen mit den Prüfbehörden nach dem SGB XI gemäß § 44 Absatz 3 WTG eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die eine Koordination der Prüftätigkeiten der Vertragspartner, insbesondere den Informationsaustausch, die Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, die zeitliche Abstimmung der Prüftätigkeiten und die wechselseitige Beteiligung vor Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen (§ 44 Abs. 3 WTG) sowie von Maßnahmenbescheiden (§§ 114 ff. SGB XI) regelt.

Diese Vereinbarung wurde auf der Grundlage der entsprechenden Mustervereinbarung, die im Rahmen der Arbeitsgruppe nach § 17 WTG beim MGEPA (jetzt MAGS) NRW vereinbart wurde, getroffen.

5. Corona Pandemie

Im Jahre 2020 hat das Coronavirus insbesondere ältere und pflegebedürftige Menschen, die in einer Pflegeeinrichtung leben, besonders getroffen.

Bei der ersten Infektionswelle im Frühjahr 2020 wurden den WTG Behörden durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales von März bis Mai 2020 die Durchführung von Regelprüfungen nach dem WTG untersagt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG Behörde haben über Ostern 2020, als Teil des Teams „Lagezentrum Untere Gesundheitsbehörde“ (LZUBG) alle 119 Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe aufgesucht und im Rahmen einer 3–4 stündigen Begehung die Einrichtungen zum Umgang mit dem Virus beraten. Wichtiger Teil der Beratung war die Bildung von Schleusen und Kohorten innerhalb der Einrichtung, um eine Ausbreitung des Virus innerhalb der Einrichtung zu vermeiden bzw. den Viruseintrag komplett zu verhindern. Teil des Teams waren auch die Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, die ebenfalls keine Qualitätsprüfungen durchführen durften. Unterstützung erhielten wir von Mitarbeitern des Gesundheitsamtes und der Feuerwehr.

Da Regelprüfungen der WTG Behörde und zeitgleich auch Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes (MDK) untersagt waren, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG Behörde und des MDK bei den Begehungen und Beratungen über Ostern 2020 immer auf das Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet; ggf. wurde vor Ort auf Mängel hingewiesen und die sofortige Beseitigung der Mängel gefordert.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Geltungsbereich des WTG

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit einer umfassenden Versorgung. Neben den Einrichtungen für ältere Menschen mit Pflegebedarf sind dieses auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

Hier wohnen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen, denen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Unterschieden werden anbieterorientierte und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die selbstverantworteten Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen des WTG und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

- **Angebote des Servicewohnens**

Hierbei ist die Überlassung einer Wohnung verbunden mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen zu verstehen. Weitere über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind frei wählbar. Die Angebote des Servicewohnens unterliegen lediglich der Anzeigepflicht und unterliegen darüber hinaus nicht den Anforderungen des WTG.

- **Ambulante Dienste**

Das sind mobile Pflege- und Betreuungsangebote, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen. Hierzu gehören sämtliche Angebote, die einen Versorgungsvertrag nach SGB XI bzw. eine Vergütungsvereinbarung nach SGB XII abgeschlossen haben.

- **Gasteinrichtungen**

Hierzu zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege sowie der Tages- und Nachtpflege. Einrichtungen der Nachtpflege gibt es in Essen nicht.

3.2 PfAD.wtg

Zur Erfüllung der Anzeigepflichten für Angebote nach dem WTG hat das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtend die internetgestützte elektronische Datenbank PfAD.wtg eingerichtet. PfAD.wtg steht seit Juni 2016 zur Verfügung und ist unter dem Link: www.pfadwtg.nrw.de zu erreichen.

Die Verpflichtung der Leistungsanbieter zur Nutzung von PfAD.wtg ergibt sich aus §§ 9 Absatz 2 und 14 Absatz 6 WTG. § 9 Absatz 2 WTG bestimmt, dass die Leistungsanbieter diese Datenbank für die Erfüllung der Meldepflicht zu nutzen haben. § 14 Absatz 6 WTG sieht vor, dass das zuständige Ministerium die Erfüllung der Aufgaben nach dem WTG durch ein Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen kann und berechtigt ist, zum Zwecke der Landesplanung Auswertungen vorzunehmen.

Alle Leistungsanbieter in der Stadt Essen müssen ihre Leistungsangebote registrieren und nach Freigabe durch die WTG-Behörde das Meldeverfahren in der Datenbank vervollständigen. Die WTG-DVO regelt den Umfang der Anzeigepflicht und schreibt vor, dass Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind.

3.3 Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote in der Stadt Essen

3.3.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Stationäre Einrichtungen Einrichtungsart	31.12.2019		31.12.2020	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	77	7168	76	7046
Einrichtungen der Eingliederungshilfe:	43	1644	43	1644
Summe:	120	8812	119	8690

3.3.2 Gasteinrichtungen Stand 31.12.2020

4 solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit 56 Plätzen

20 Tagespflegeeinrichtungen mit 303 Plätzen

3 Hospize mit 27 Plätzen

3.3.3 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen Stand 31.12.2020

36 Pflege-Wohngemeinschaften mit insgesamt 342 Plätzen, davon

25 anbieterorientierte Pflege-Wohngemeinschaften mit 227 Plätzen und

11 selbstorganisierte Pflege-Wohngemeinschaften mit 115 Plätzen.

83 Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe mit insgesamt 408 Plätzen, davon

55 anbieterorientierte Wohngemeinschaften (EGH) mit 311 Plätzen.

28 selbstverantwortete Wohngemeinschaften (EGH) mit 97 Plätzen.

3.3.4 Servicewohnen laut PfAD.wtg Stand 31.12.2020

56 Einrichtungen

3.3.5 Ambulante Dienste laut PfAD.wtg Stand 31.12.2020

93 Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

13 Ambulante Dienste mit Vergütungsvereinbarung nach § 79 SGB XII

11 Sonstige Betreuungsdienste

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Allgemeines

Zu den Aufgaben der WTG-Behörde gehört insbesondere der Schutz der Würde, der Interessen und der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen. Dabei ist die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen.

Als Ordnungsbehörde hat die WTG-Behörde hierbei weitreichende Befugnisse, die sie im Bedarfsfall auch auszuschöpfen hat.

Zunächst jedoch stellt die WTG-Behörde den Beratungsansatz vor den hoheitlich geprägten, rein defizitorientierten und auf Mängel fokussierten Aufsichtsansatz in ordnungsrechtlicher Hinsicht.

Insgesamt hat sich der beratende Ansatz im Umgang zwischen den Trägern und der WTG-Behörde als hilfreich zur Lösung von Problemen bewährt. Festgestellte Mängel konnten in der Regel im Wege der Beratung beseitigt werden. Anordnungen (befristete Belegungsuntersagungen) mussten im Berichtszeitraum nur in zwei Fällen erlassen werden. In vier weiteren Fällen hat die bloße Ankündigung der Möglichkeit einer Belegungsuntersagung den Leistungsanbieter dazu veranlasst, sich selbst eigenständig und freiwillig ein Belegungsverbot aufzuerlegen und damit einer behördlichen Anordnung zuvorzukommen.

4.2 Beratungen

Nach Kategorien gegliedert erfolgten Beratungen in folgenden Bereichen

- allgemeine Beratungen über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter/innen sowie der Nutzer/innen gemäß § 11 WTG
- die Prüfung der Art des Leistungsangebotes nach § 2 WTG
- die Beratung von Betreibern / Investoren zur Planung neuer Einrichtungen sowie Wohngemeinschaften und alternativer Wohnformen
- die Mängelberatung nach § 15 WTG.

Statistisch wurden hierbei in 2019 insgesamt 225 Beratungsfälle und in 2020 insgesamt 150 Beratungsfälle erfasst.

Der Rückgang der Beratungen im Jahre 2020 ist eindeutig der Coronakrise geschuldet.

4.3 Beschwerden

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 94 Beschwerden erfasst, im Jahr 2020 wurden 66 Beschwerden vorgetragen.

Während die Beratungsanfragen überwiegend von den Heimen sowie den Angehörigen und Betreuern vorgebracht wurden, kamen die Beschwerden überwiegend von den Angehörigen und Betreuern. Beschwerden von Bewohner/innen wurden seltener verzeichnet.

Nicht in der Statistik enthalten sind hierbei die im Rahmen der Heimbegehung aus den Gesprächen mit den Heimbeiräten erfahrenen Kritikpunkte. Die Beschwerden enthielten meist mehrere Punkte, die sich überwiegend auf die Pflege, die personelle Besetzung, die gesundheitliche Versorgung, den persönlichen Umgang, die Hygiene, die Essensqualität sowie auf Vertragsstreitigkeiten bezogen.

Bei Beschwerden, soweit sie sich auf die Pflegequalität, die personelle Besetzung, den persönlichen Umgang und die Hygiene bezogen, wurde jeweils kurzfristig eine anlassbezogene Überprüfung durchgeführt.

Auch der Rückgang der Beschwerden im Jahre 2020 ist eindeutig auf die Corona Pandemie zurückzuführen. So gab es im Jahre 2020 ein längerfristiges Betretungsverbot des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW. Näheres hierzu siehe Pkt. 5.

4.4 Art und Zahl der durchgeführten Prüfungen

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ist gemäß § 23 Absatz 2 WTG mindestens einmal im Jahr eine Regelprüfung durchzuführen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen von